

Rechtssache C-216/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Obergericht Galicien,
Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Februar 2024

Klägerin:

Asociación Autónoma Ambiental e Cultural Petón do Lobo

Beklagte:

Dirección Xeral de Planificación Enerxética e Recursos Naturais

Eurus Desarrollos Renovables, S. L. U.

Asociación Eólica de Galicia (EGA)

T. S. X. GALICIA CON/AD SEC. 3

003 – A CORUÑA

... [nicht übersetzt] [Angaben zum Gericht, zum Verfahren, zu den Parteien und den Vertretern der Parteien]

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] [Besetzung des Gerichts]

La Coruña, den 28. Februar 2024

SACHVERHALT

ERSTENS. Die Umweltschutzvereinigung „Petón do Lobo“ erhob durch ihre Verfahrensvertreterin Klage gegen die stillschweigende Zurückweisung des

verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs, den sie am 30. Juni 2022 gegen die Entscheidung eingelegt hatte, die vom Generaldirektor für Energieplanung und natürliche Ressourcen des Ministeriums für Wirtschaft, Unternehmen und Innovation der Autonomen Region Galicien (director xeral de Planificación, Enerxética e Recursos Naturais de la Vicepresidencia Primeira e Consellería de Economía, Empresa e Innovación da Xunta de Galicia) erlassen worden war und durch die der Handelsgesellschaft „Eurus Desarrollos Renovables S. L. U.“ die vorherige Verwaltungsgenehmigung und die Baugenehmigung in Bezug auf die Anlagen des Windparkprojekts „A Raña III“, belegen im Gebiet der Gemeinde Mazaricos (A Coruña), erteilt worden waren. Die Rechtsanwälte der streitigen Parteien reichten ihre jeweiligen Schriftsätze ein.

ZWEITENS. Am Ende der mündlichen Verhandlung wurde die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen angeordnet, da dessen Beantwortung für die Entscheidung über den Rechtsstreit erforderlich ist.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

EINZIGER ERWÄGUNGSGRUND. Im Hinblick auf die Entscheidung des Rechtsstreits bestehen Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts, konkret [der Auslegung] von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – teilweise geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 –, die, soweit hier von Belang, durch folgende Gesetze in spanisches Recht umgesetzt wurde:

1. Staatliches Gesetz 27/2006 vom 18. Juli zur Regelung des Rechts auf Zugang zu Informationen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Ley estatal 27/2006, de 18 de julio, por la que se regulan los derechos de acceso a la información, de participación pública y de acceso a la justicia en materia de medio ambiente) [Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Buchst. e und Art. 16 Abs. 2]; veröffentlicht im Gesetzesblatt des Staates (Boletín Oficial del Estado) Nr. 171, 19. Juli 2006
2. Staatliches Gesetz 21/2013 vom 9. Dezember über Umweltprüfungen (Art. 36 bis 38) (Ley estatal 21/2013, de 9 de diciembre, de evaluación ambiental); veröffentlicht im Boletín Oficial del Estado Nr. 296, 11. Dezember 2013
3. Regionalgesetz 8/2009 vom 22. Dezember zur Regelung der Windkraftnutzung in Galicien und zur Einführung der Windenergieabgabe und des Umweltausgleichsfonds (Ley autonómica 8/2009, de 22 de diciembre, por la que se regula el aprovechamiento eólico en Galicia y se crean el canon eólico y el Fondo de Compensación Ambiental) (Art. 33 und 34); veröffentlicht im Amtsblatt von Galicien (Diario Oficial de Galicia), Nr. 252, 29. Dezember 2009

Vor diesem Hintergrund und gemäß der im Amtsblatt der Europäischen Union vom 5. Dezember 2009 veröffentlichten Hinweise 2009/C 297/01 zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte in Verbindung mit den dem Gerichtshof der Europäischen Union durch Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und Art. 267 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragenen Befugnisse wird dieses Ersuchen auf Grundlage der nachstehenden Ausführungen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

GEGENSTAND DES RECHTSSTREITS

1. Entscheidung durch Urteil über die Rechtmäßigkeit der vom Generaldirektor für Energieplanung und natürliche Ressourcen des Ministeriums für Wirtschaft, Unternehmen und Innovation der Autonomen Region Galicien am 30. Juni 2022 erlassenen Entscheidung, mit der der Handelsgesellschaft „Eurus Desarrollos Renovables S. L. U.“ die vorherige Verwaltungsgenehmigung und die Baugenehmigung in Bezug auf die sich im Gebiet der Gemeinde Mazaricos (Spanien) befindlichen Anlagen des Windparks „A Raña III“ erteilt wurden. In diesem Zusammenhang ist entscheidungserheblich, ob die nationalen (staatlichen und regionalen) Vorschriften im Hinblick auf die Notwendigkeit, dass die am Verfahren beteiligte Behörde den Betroffenen nach Vorlage der sektorspezifischen Berichte Gelegenheit zur Anhörung bietet, mit dem in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten enthaltenen Auftrag in Einklang stehen.

FESTGESTELLTER SACHVERHALT

2. Am 22. Dezember 2017 beantragte die Handelsgesellschaft „Eurus Desarrollos Renovables S. L. U.“ bei der Regionalbehörde von Galicien die Erteilung der vorherigen Verwaltungsgenehmigung und der Baugenehmigung in Bezug auf die Anlagen des Windparks „A Raña III“ im Gebiet der Gemeinde Mazaricos (A Coruña); hierzu reichte sie mehrere Dokumente ein, darunter die Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Nach Erstellung der ersten Vorberichte wurde für einen Zeitraum von 30 Tagen das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt, in dessen Folge es zu mehreren Stellungnahmen kam.

4. Gleichzeitig wurden unter anderem die sektorspezifischen Berichte der für Forstwirtschaft, Wasser, Natur- und Kulturerbe, Tourismus, Gesundheit, elektrische Energie und Flugsicherheit zuständigen Stellen eingeholt.

5. Nach Abschluss des Umweltprüfverfahrens stellte die Generaldirektion für Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Klimawandel (Dirección Xeral de Calidade Ambiental, Sostenibilidade e Cambio Climático) am 17. Juni 2022 die Umweltverträglichkeitserklärung aus.

6. Nachdem der Projektträger die angeforderte technische Dokumentation vorgelegt hatte, erteilte die Generaldirektion für Energieplanung und natürliche Ressourcen des Ministeriums für Wirtschaft, Unternehmen und Innovation der Autonomen Region Galicien (Dirección Xeral de Planificación Enerxética e Recursos Naturais de la Vicepresidencia Primeira e Consellería de Economía, Empresa e Innovación da Xunta de Galicia) am 30. Juni 2022 schließlich die vorherige Verwaltungsgenehmigung und die Baugenehmigung in Bezug auf die Anlagen des Windparkprojekts „A Raña III“.

7. Die Umweltschutzvereinigung „Petón do Lobo“ legte gegen diese Entscheidung Widerspruch ein, über den nicht entschieden wurde.

8. Gegen diese stillschweigende Zurückweisung erhob die Umweltschutzvereinigung Klage vor dieser Kammer des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Obergericht Galicien, Spanien) und beantragte die Nichtigkeitserklärung der am 30. Juni 2022 ergangenen Entscheidung über die Erteilung der Genehmigungen. Einer der in der Klageschrift angeführten Gründe für die Nichtigkeit der Genehmigungen war die Begründung des Urteils dieser Kammer vom 14. Januar 2022 (Verfahren 7419/2020). Dort wurde eine Rechtssache geprüft, bei der, wie im vorliegenden Fall, die Betroffenen nach der Erstellung der sektorspezifischen Berichte nicht angehört worden waren, was zur Nichtigkeitserklärung der Entscheidung über die Genehmigung des Baus und des Betriebs des in Rede stehenden Windparks führte. Dieses Urteil wurde später durch das Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) vom 21. Dezember 23 aufgehoben (Rechtsmittelverfahren 3303/2022).

ANWENDBARE VORSCHRIFTEN DES NATIONALEN RECHTS

9. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes 27/2006 vom 18. Juli zur Regelung der Rechte auf Zugang zu Informationen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Ley 27/2006, de 18 de julio, por la que se regulan los derechos de acceso a la información, de participación pública y de acceso a la justicia en materia de medio ambiente), der bestimmt, dass als „Betroffene“ folgende Personen gelten:

„a) Jede natürliche oder juristische Person, die eine der in Art. 31 des Gesetzes Nr. 30/1992 vom 26. November über die Regelung der Stellen der öffentlichen Verwaltung und das allgemeine Verwaltungsverfahren (Ley 30/1992, de 26 de noviembre, de régimen jurídico de las administraciones públicas y del procedimiento administrativo común) vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt“ (ist nunmehr als Bezugnahme auf Art. 4 des Gesetzes Nr. 39/2015 vom 1. Oktober über das allgemeine Verwaltungsverfahren der Stellen der öffentlichen Verwaltung [Ley 39/2015, de 1 de octubre, del procedimiento administrativo común de las administraciones públicas] zu verstehen).

b) Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die in Art. 23 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt.“

10. Art. 3 Abs. 2 Buchst. e desselben Gesetzes 27/2006, der das Recht anerkennt *„auf wirksame und tatsächliche Beteiligung gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung an den Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen, die in den Rechtsvorschriften zur Prävention und umfassenden Kontrolle der Umweltverschmutzung geregelt sind, [an den Verwaltungsverfahren] zur Erteilung von behördlichen Zulassungen, die in den Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Organismen geregelt sind, und [an den Verwaltungsverfahren] zur Ausstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen, die in den Rechtsvorschriften über Umweltverträglichkeitsprüfungen geregelt sind, sowie an den Planungsverfahren, die in den Rechtsvorschriften über Wasserwirtschaft und in den Rechtsvorschriften über die Prüfung der Umweltauswirkungen der Pläne und Programme vorgesehen sind.“*

11. Art. 16 Abs. 2 desselben Gesetzes 27/2006, der die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die mit umweltbezogenen Verfahren befasst sind, dazu verpflichtet *„so rechtzeitig, dass eine wirksame Teilnahme am Verfahren möglich ist, zu bestimmen, welche Mitglieder der Öffentlichkeit zu den betroffenen Personen gehören, die an den im vorstehenden Absatz genannten Verfahren teilnehmen können“* (dazu gehören auch Verfahren, in denen Meinungen und Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht werden, die berücksichtigt werden können).

12. Art. 36 und Art. 37 des Gesetzes 21/2013, die jeweils das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Projekt und die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die gleichzeitige Anhörung *„der betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung und der betroffenen Personen zu möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts“* zum Gegenstand haben, was in beiden Fällen innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Werktagen zu erfolgen hat.

13. Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes 21/2013, der die mit Gründen versehenen Berichte aufzählt, die von der Zulassungsbehörde im Voraus zwingend angefordert werden müssen, nämlich:

a) Bericht der für Umweltangelegenheiten zuständigen Stelle der Autonomen Region, in der sich das Projekt örtlich befindet.

b) Gegebenenfalls Bericht über das Kulturerbe.

c) Gegebenenfalls Bericht der für hydrologische Planung und öffentliche Wasserwirtschaft sowie der für Wasserqualität zuständigen Stellen.

d) Gegebenenfalls Bericht über den öffentlichen maritim-terrestrischen Bereich und über die Meeresstrategien ...

e) Gegebenenfalls vorläufiger Bericht der für radiologische Auswirkungen zuständigen Stelle.

f) Soweit anwendbar, Bericht der Stellen, die für die Prävention und das Management von sich aus schweren Unfällen oder Katastrophen ergebenden Risiken zuständig sind.

g) Gegebenenfalls Bericht über die Vereinbarkeit des Projekts mit der hydrologischen Planung oder der Planung des Meeresgebiets.

h) Bericht des Verteidigungsministeriums für den Fall, dass das Vorhaben Auswirkungen auf Gebiete hat, die für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, und auf Grundstücke, Gebäude und Anlagen, einschließlich ihrer Schutzgebiete, die der Landesverteidigung dienen. ...

i) Gegebenenfalls Bericht der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stellen.

Die Autonomen Gemeinschaften können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten festlegen, dass neben den vorstehend genannten Berichten noch weitere Berichte zwingend sind.“

14. Art. 38 des Gesetzes 21/2013 bezieht sich auf eine eventuelle Änderung des Projekts oder der Umweltverträglichkeitsprüfung und legt fest, dass in einem solchen Fall ein neues Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt werden muss. So heißt es in den Abs. 1 und 2:

„(1) Innerhalb von höchstens dreißig Werktagen nach Abschluss der Verfahren zur Information der Öffentlichkeit sowie zur Anhörung der betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung und der betroffenen Personen übermittelt die [sachlich] zuständige Behörde dem Projektträger die eingegangenen Berichte und Stellungnahmen, damit diese gegebenenfalls bei der Ausarbeitung einer neuen Fassung des Projekts und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden können.

(2) Nimmt der Projektträger infolge des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung und der betroffenen Personen Änderungen am Projekt oder an der Umweltverträglichkeitsprüfung vor, die erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, die sich von den ursprünglich vorgesehenen unterscheiden, ist ein neues Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß den Art. 36 und 37 durchzuführen, das in jedem Fall vor Abgabe der Umweltverträglichkeitserklärung stattfinden muss.“

15. In Art. 33 des Gesetzes 8/2009, der die Durchführung des Verfahrens zur Einholung der vorherigen Genehmigung und der Genehmigung für den Bau von Windparks in der Autonomen Gemeinschaft Galicien betrifft, insbesondere in dessen Abs. 10, 11, 12 und 15, heißt es:

„(10) Die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle legt im Fall einer gewöhnlichen Umweltprüfung das Ausführungsprojekt und die

Umweltverträglichkeitsprüfung gleichzeitig der Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme vor, und zwar durch Veröffentlichung im Diario Oficial de Galicia sowie auf der Website des regionalen Energieministeriums. ...

(11) Innerhalb der jeweiligen Frist können betroffene Personen, Organisationen oder Einrichtungen Stellungnahmen einreichen, die sie als zweckdienlich erachten, oder Einsichtnahme in die Akte und die technischen Unterlagen oder in einen vorher festgelegten Teil davon beantragen. Der Antragsteller wird von den eingereichten Stellungnahmen in Kenntnis gesetzt, so dass er sich innerhalb einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen zu deren Inhalt äußern und die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle informieren kann.

(12) Zeitgleich mit dem Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit führt die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle das Anhörungs- und Konsultationsverfahren mit den betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung und den betroffenen Personen durch, wobei zumindest die für die Umweltprüfung vorgeschriebenen Berichte angefordert werden müssen und eine Anhörung der betroffenen Stadtverwaltungen zu erfolgen hat. ...

(15) Die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle leitet die eingegangenen Berichte und Stellungnahmen an den Projektträger weiter, damit dieser sie bei der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts und der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigen bzw. Änderungen und Anpassungen an jedem dieser Dokumente vornehmen kann. Der Projektträger hat höchstens einen Monat Zeit, um die endgültigen, angepassten Unterlagen vorzulegen und das Verfahren fortzusetzen ...“

16. Schließlich sieht Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes 8/2009 vor: „Sobald das behördliche Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist und der Antragsteller den Zugang zum Übertragungs- bzw. Verteilungsnetz nachgewiesen und einen Anschluss erhalten hat, erlässt die für Energiefragen zuständige Generaldirektion innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Stelle eine Entscheidung über die Erteilung der vorherigen Verwaltungsgenehmigung und der Genehmigung für den Bau des Windparks.“

EINSCHLÄGIGE UNIONSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

17. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU, insbesondere die Buchst. b, d und e, in denen die Projektträger, die Öffentlichkeit und die betroffene Öffentlichkeit wie folgt definiert werden:

„b) ‚Projektträger‘: Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will ...

d) ‚Öffentlichkeit‘: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

e) ‚betroffene Öffentlichkeit‘: die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse ... [nicht übersetzt] [Wiederholung des letzten Teils des Satzes].“

18. Art. 6 der Richtlinie 2011/92/EU, teilweise geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU; insbesondere in dessen Abs. 1, 2, 3 Buchst. b, 4, 5 und 7 (neu) heißt es:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben, wobei gegebenenfalls den Fällen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck benennen die Mitgliedstaaten – allgemein oder von Fall zu Fall – die Behörden, die anzuhören sind....

(2) Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, wird die Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 frühzeitig über Folgendes informiert, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können [:...]

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird: ... b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird ...

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. ...

(7) *Die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten [Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP-Bericht)] anzuhören ist, beträgt mindestens 30 Tage.“*

GRÜNDE DIESES GERICHTS FÜR DIE AUSLEGUNG DER RICHTLINIE [2011/92/EU]

19. Das Gericht geht davon aus, dass Art. 6 der Richtlinie 2011/92/EU die Stellen, die über Genehmigungsanträge mit Umweltauswirkungen entscheiden, verpflichtet, zuvor drei Formalitäten zu erfüllen; die ersten beiden – für die keine zeitliche Reihenfolge festgelegt ist – sind die Durchführung einer Anhörung der Öffentlichkeit zu dem Projekt und die Einholung der sektorspezifischen Berichte von den zuständigen Stellen in den verschiedenen Bereichen; die dritte wird später durchgeführt, da sie darin besteht, die wichtigsten sektorspezifischen Berichte an die betroffenen Personen (d. h. nicht nur an den Projektträger) zu übermitteln, damit diese Stellung nehmen können, bevor eine Entscheidung ergeht.

20. Dieses Gericht geht außerdem davon aus, dass die Art. 36, 37 und 38 des Staatlichen Gesetzes 21/2013 sowie die Art. 33 und 34 des galizischen Regionalgesetzes 8/2009 der Pflicht zur Anhörung der breiten Öffentlichkeit und der Einholung sektorspezifischer Berichte genügen, es aber versäumen, eine Pflicht zur Weiterleitung dieser Berichte an die Betroffenen vorzuschreiben, damit diese ihre Stellungnahmen formulieren können. Diese Bestimmungen sehen nur die Übermittlung der Berichte und Stellungnahmen an den Projektträger vor, und für den Fall, dass der Projektträger sein Projekt mit neuen Auswirkungen auf die Umwelt ändert, würde ein neues Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt, aber es wird keine konkrete Anhörung der Betroffenen zu den wichtigsten sektorspezifischen Berichten vorgeschrieben, wie es Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU verlangt.

VORBRINGEN DER PARTEIEN

21. Die Klägerin verweist auf das Urteil dieses Tribunal Superior de Justicia de Galicia, Sala de lo Contencioso-Administrativo (Obergericht Galizien, Kammer für Verwaltungssachen), vom 21. Januar 2022 (ergangen in PO [reguläres Verfahren] 7419/2020). In diesem habe das Gericht in einem vergleichbaren Fall und auf der Grundlage derselben staatlichen und regionalen Rechtsvorschriften festgestellt, dass diese gegen die in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU festgelegte Pflicht verstießen, die eine „eindeutige Wirkung“ entfalte, wenn verlangt werde, dass den Betroffenen die wichtigsten vorhandenen sektorspezifischen Berichte zur Verfügung zu stellen seien, damit sie das ihnen in Abs. 4 eingeräumte Recht, Stellungnahmen abzugeben und sich am Entscheidungsprozess über den Antrag auf Genehmigung des Projekts zu beteiligen, ausüben könnten, bevor dieser Antrag angenommen worden sei.

22. Dagegen stützen sich die Mitbeklagten (die Regionalregierung Galiziens und die Projektträgerin) auf das Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof,

Kammer für Verwaltungssachen, Spanien) vom 21. Dezember 2023 (Rechtsmittelverfahren 3303/2022), mit dem das Urteil vom 21. Januar 2022 mit der Begründung aufgehoben worden sei, dass die Richtlinie 2011/92/EU den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Information der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden durchgeführt werden müssten, mehrere Möglichkeiten offen lasse, was das Staatliche Gesetz 21/2013 beachtet habe.

STANDPUNKT DES ERKENNENDEN GERICHTS

23. Das Gericht ist der Auffassung, dass der den Mitgliedstaaten durch Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU erteilte Auftrag eindeutig ist: Sie müssen dafür sorgen, dass die wichtigsten sektorspezifischen Berichte den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, damit diese das ihnen durch Abs. 4 derselben Bestimmung eingeräumte Recht wahrnehmen können, vor einer umweltbezogenen Entscheidung eine Stellungnahme abzugeben, wozu ihnen eine Frist von mindestens 30 Tagen zur Verfügung stehen muss.

24. Es wird nicht in Frage gestellt, dass gemäß dem 21. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/52/EU den Mitgliedstaaten *„verschiedene Möglichkeiten offen[stehen], die Richtlinie 2011/92/EU umzusetzen, was die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfungen in nationale Verfahren angeht“*, weswegen *„die Bestandteile dieser nationalen Verfahren“* unterschiedlich sein können. Jedoch ist es eine Sache, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, den Verfahrensweg zur Umsetzung dieser Richtlinie festzulegen, und eine andere, dass sie ermächtigt werden, auf bestimmte Formalitäten zu verzichten, wie z. B. den interessierten oder betroffenen Personen (d. h. nicht nur dem Projektträger) die wichtigsten vorhandenen Berichte zur Verfügung zu stellen, damit diese dazu Stellung nehmen können, bevor eine umweltbezogene Entscheidung getroffen wird.

25. Aus diesem Grund ist das Gericht der Auffassung, dass die Art. 36, 37 und 38 des Staatlichen Gesetzes 21/2013 sowie die Art. 33 und 34 des galizischen Regionalgesetzes 8/2009 die Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU möglicherweise nicht angemessen umsetzen, da sie zwar dem Projektträger eine Anhörung gewähren, nachdem die Öffentlichkeit informiert wurde und die sektorspezifischen Berichte eingeholt wurden, aber den in Art. 1 Abs. 2 Buchst. e definierten Betroffenen das Recht vorenthalten, Stellung zu nehmen, bevor die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung trifft (Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie).

Im Hinblick auf die in den vorstehenden Absätzen genannten Bestimmungen werden dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

VORLAGEFRAGEN

Erstens. Welche Bedeutung ist dem Ausdruck *„wichtigste Berichte und Empfehlungen“* in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU zu geben?

Zweitens. Handelt es sich bei den Berichten gemäß Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes 21/2013, die von der sachlich zuständigen Behörde angefordert werden müssen, um die in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Berichte?

Drittens. Laufen die Art. 36, 37 und 38 des Staatlichen Gesetzes 21/2013 sowie die Art. 33 und 34 des galizischen Regionalgesetzes 8/2009 der in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Pflicht zuwider, sicherzustellen, dass die wichtigsten sektorspezifischen Berichte, die erstellt worden sind, der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um dieser die Ausübung des ihr in Art. 6 Abs. 4 verliehenen Rechts zu ermöglichen, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen Stellung zu nehmen und sich am Entscheidungsverfahren über den Antrag auf Genehmigung des Projekts vor dessen Annahme zu beteiligen?

ANHANG

1. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Auszug).
2. Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Vorgängerrichtlinie (Auszug).
3. Gesetz 27/2006 vom 18. Juli zur Regelung der Rechte auf Zugang zu Informationen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
4. Gesetz 21/2013 vom 9. Dezember über Umweltprüfungen
5. Gesetz 8/2009 vom 22. Dezember zur Regelung der Windkraftverwertung in Galicien und zur Einführung der Windenergieabgabe und des Umweltausgleichsfonds
6. Urteil des Tribunal Superior de Justicia de Galicia, Sala de lo Contencioso-Administrativo, vom 21. Januar 2022 (PO 7419/2020).
7. Urteil des Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, vom 21. Dezember 2023 (Rechtsmittelverfahren 3303/2022).

... [nicht übersetzt] [Prozessuale Schlussformeln und Unterschriften der Richter]

... [nicht übersetzt] [Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten]